

Friedhofgebühren-Verordnung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 14. April 2004 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 (FAG 2001), BGBl. I Nr. 3/2001 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und den §§ 4, 5 und 9 der Friedhofordnung, Friedhofgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde – auf Gst.Nr. 537/1 GB Lorüns-Stallehr - stehenden Friedhof mit angeschlossener Leichenhalle.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1.) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2.) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters – aufgrund der Friedhofgebührenordnung der Gemeinde Stallehr - das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§12 der Friedhofordnung) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgräber für Kinder und Erwachsene (1-2 fach belegbar) | 150,-- € |
| b) Familiengräber | 300,-- € |
| c) Urnengräber im Urnenfeld | 550,-- € |

Darüber hinaus werden für jede Grabstätte folgende jährliche Grabgebühren festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Einzelgräber für Kinder und Erwachsene (1-2 fach belegbar) | 15,-- € |
| b) Familiengräber | 20,-- € |
| c) Urnengrab im Urnenfeld | 20,-- € |

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützensrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | |
|---|--------|---|
| 1.) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt: | 425,-- | € |
| 2.) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt: | 80,-- | € |

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Aufbahrungsgebühr von 20,-- € zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützensrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützensrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an die Benützensberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenschrift und Fälligkeit

- 1.) Die Schrift der Friedhofgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2.) Die Friedhofgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührensschuldner

- 1.) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte.
Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2.) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3.) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofgebühren.
- 4.) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1.) Diese Friedhofgebühren-Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.
- 2.) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofgebühren-Verordnung vom 1. September 2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Luger Bertram e.h.)